

Protokoll der 6. Sitzung des Gemeinderates

am : 24.02.2010
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Herr Detlef Arnold
Herr Robert Beck
Herr Stephan Eichler
Frau Dr. Ursula Fesenfeld
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner ab TOP 2
Frau Brigitte Lipeck
Herr Günther Mann
Herr Otto Neumann
Herr Falk Quittel
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann ab TOP 2

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Frau Brigitte Meyer
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Besucher: 7

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 17 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Bürgermeister Franke schlägt vor die TOP 6 und 7 nach TOP 2 zu behandeln. Die Anwesenden stimmen dem zu.

1. Protokollbestätigungen

1.1. 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.11.2009 (Sondersitzung)

Das Protokoll der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.11.2009 (Sondersitzung) wird bestätigt.

1.2. 5. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.12.2009 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 5. nicht öffentlichen Sitzung vom 09.12.2009

Das Protokoll der 5. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.12.2009 wird bestätigt.

Beschlüsse aus der 5. nicht öffentlichen Sitzung gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke berichtet über die gesellschaftlichen Ereignisse der letzten Wochen.

Das waren u.a. am

- 06.01.2010 der Besuch der Sternsinger im Rathaus,
- 10.01.2010 das 3. Weinböhlauer Neujahrsfeuer,
- 17.01.2010 das 11. Neujahrstreffen im Zentralgasthof,
- 26.01.2010 die Einweihung des neu angebauten Gebäudeteils am Stift Wilhelma,
- 11.02.2010 der Abriss des Mittelstücks der Brücke Brückenstraße,
- 12.02.2010 die feierliche Einweihung der Kita „Wiesenblume“ sowie am
- 17.02.2010 die Beendigung der Karnevalssaison 2009/2010 (das Prinzenpaar gab den Rathausschlüssel zurück).

Bürgermeister Franke gibt eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in der Gemeinde Weinböhl. Das sind u.a. am

- 26.02.2010 der Tag der offenen Tür an der Mittelschule,
- 27.02.2010 der Lehrrebanchnitt im Ratsweinberg,
- 06.03.2010 die Sportlergala des Kreissportbundes Meißen im Zentralgasthof und am
- 10.03.2010 der Tag der offenen Tür in der Kita „Wiesenblume“.

Bürgermeister Franke präsentiert im Anschluss statistische Auswertungen aus der Arbeit der Gemeindeverwaltung. Diese sind als Anlage den Protokoll beigefügt.

3. Leistungsvergabe im Rahmen der Sanierung des Elbgaubades

Los 3 "Ausrüstung- und Schlosserarbeiten"

Vorlage: 0107/2010

Unter Zugrundelegung der „VwV Beschleunigung Vergabeverfahren“ vom 13.02.2009 soll für das Los 3 eine Freihändige Vergabe erfolgen.

Die Verdingungsunterlagen wurden an 6 ortsansässige Firmen versendet. Zum Abgabetermin am 11.02.2010 sind 2 Angebote in der Gemeindeverwaltung Weinböhl eingegangen. Beide Angebote konnten in die Wertung einbezogen werden. Nach Wertung der Angebote gemäß Sächs Vergabe DVO vom 17.12.2002 unterbreitete die Fa. Metallbau Ralf Klotzsche, Hauptstraße 29, 01689 Weinböhl das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 58.290,96 €.

Die Kosten liegen im Rahmen des Gesamtkostenansatzes von 307.000 € für die Sanierungsmaßnahme „Elbgaubad“.

Beschlussfassung:

Das Los 3 „Ausrüstung- und Schlosserarbeiten“ der Baumaßnahme „Sanierung des Elbgaubades in Weinböhl“ wird nach der Angebotswertung durch das Architekturbüro Kurzbuch & Bellmann GbR, Unterhofstraße 6 in 09599 Freiberg gemäß dem Vergabevorschlag vom 19.02.2010 an die Fa. Metallbau Ralf Klotzsche, Hauptstraße 29, 01689 Weinböhl mit einer Bruttosumme von 58.290,96 € vergeben.

1 Gemeinderat von der Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 026/06/2010

4. Leistungsvergabe im Rahmen der Sanierung des Elbgaubades

Los 2 "Außenanlagen"

Vorlage: 0108/2010

Unter Zugrundelegung der „VwV Beschleunigung Vergabeverfahren“ vom 13.02.2009 soll eine Freihändige Vergabe zur Gestaltung der Außenanlagen des Elbgaubades erfolgen.

Die Verdingungsunterlagen wurden an 6 Firmen versendet. Zum Einsendeschluss am 11.02.2010 sind 5 Angebote in der Gemeindeverwaltung Weinböhl eingegangen. Davon

konnten alle 5 Angebote in die Wertung einbezogen werden. Nach Wertung der Angebote gemäß Sächs Vergabe DVO vom 17.12.2002 unterbreitete die Fa. Gartencenter „Laubenberg“ M. Reichelt & M. Puschmann, Forststraße 9, 01689 Weinböhla das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 55.851,70 €.

Die Kosten liegen im Rahmen des Gesamtkostenansatzes von 307.000,00 € für die Sanierungsmaßnahme „Elbgaubad“.

Auf die Frage des Umfangs dieses Loses erläutert Frau Meyer, dass spezielle Badegewegplatten gelegt werden, der Rasen erneuert und das angrenzende Gelände neu bepflanzt wird.

Beschlussfassung:

Das Los 2 „Außenanlagen“ der Baumaßnahme „Sanierung des Elbgaubades in Weinböhla“ wird nach der Angebotswertung durch das Architekturbüro Kurzbuch & Bellmann GbR, Unterhofstraße 6 in 09599 Freiberg gemäß dem Vergabevorschlag vom 19.02.2010 an die Fa. Gartencenter „Laubenberg“ M. Reichelt & M. Puschmann, Forststraße 9, 01689 Weinböhla mit einer Bruttowert von **55.851,70 €** vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 030/06/2010

5. Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0097/2010

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 28.10.2009 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 09.11.2009 bis 17.11.2009 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Möglichkeit bis zum Ablauf des 27.11.2009 Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde in der Weinböhla Information Nr. 17 vom 05.11.2009 hingewiesen. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme hat kein Einwohner oder Abgabepflichtiger Gebrauch gemacht.

Die Ansätze im Wirtschaftsplan beruhen auf den Gebührenkalkulationen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für den Zeitraum 2007 bis 2011.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Betriebsleiterin Frau Haegner erläutert anhand einer Power-Pointe-Präsentation den Anwesenden die Eckpunkte des Wirtschaftsplanes 2010.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wie folgt:

**Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i.V.m. § 15 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes (SächsEigBG) und § 4 Abs. 2 Buchst. e) der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 24.02.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wie folgt beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan, Vermögensplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

3.014.192 €	Erträge:	
	Aufwendungen:	2.928.420 €

2. im Vermögensplan

Einnahmen:	871.536 €
Ausgaben:	871.536 €

§ 2 Kreditermächtigung

Im Wirtschaftsjahr erfolgt eine Kreditaufnahme i.H.v. 276.893 €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 585.000 €

Weinböhl, den

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	031/06/2010

6. Beschluss der Haushaltssatzung 2010

Vorlage: 0099/2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 01.02.2010 vorberaten. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO an sieben Arbeitstagen vom 28.01.2010 bis einschließlich 05.02.2010 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 wurden nicht erhoben.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhl für das Haushaltsjahr 2010 in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Kämmerer Herr Schindler stellt an Hand einer PowerPoint-Präsentation die Eckdaten des Haushalts 2010 vor.

In der anschließenden Diskussion sprechen sich zahlreiche Gemeinderäte positiv über den ausgeglichenen Haushalt aus, zumal es keine Einschränkungen im freiwilligen Aufgabenbereich gibt.

Bürgermeister Franke erklärt auf Anfrage, dass Entwurfsplanung für den Ausbau der zwei Obergeschosse im Zentralgasthof in den Ausschüssen bereits vorgestellt wurde aber noch nicht abschließend ist.

Es ist angedacht in den Obergeschossen des Zentralgasthofes, Räumlichkeiten für Interessengemeinschaften und Vereine sowie für die Bibliothek zu schaffen, wobei Veränderungen immer noch eingearbeitet werden können.

Gemeinderat Arndt möchte den Bedarf für die Nutzung nachgewiesen haben.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Weinböhla für das Haushaltsjahr 2010.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhla für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) hat der Gemeinderat am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 15.930.600 EUR |
| | davon: | |
| | im Verwaltungshaushalt | 10.185.300 EUR |
| | im Vermögenshaushalt | 5.745.300 EUR |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von | - EUR |

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 431.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.800.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 380 v.H. |

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 375 v.H. |
|----|--|----------|

Die Haushaltssatzung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Weinböhla, d.

Franke
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 032/06/2010

**7. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009
Vorlage: 0098/2010**

Gemäß § 17 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres innerhalb von vier Monaten ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. Diese sind gemäß § 17 SächsEigBG i. V. m. § 110 SächsGemO durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gemeinde kann gemäß § 110 Abs. 1 SächsGemO den Wirtschaftsprüfer bestimmen. Der Wirtschaftsprüfer wird durch die Gemeinde bestellt.

Hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 wird vorgeschlagen, diese durch die bereits mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragte Donat WP durchführen zu lassen. Die Donat WP ist durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Prüfung des vergangenen Jahresabschlusses mit den rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten des Eigenbetriebes WAW vertraut. Eine Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 kann ohne Informationsverlust bzw. Einarbeitungsphase durch die Donat WP beginnen. Das Angebot zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beläuft sich auf 7.306,60 € inkl. Umsatzsteuer.

Die Prüfungsleistungen umfassen im Einzelnen die Prüfung des Abschlusses des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2009 – 31.12.2009 und die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 gemäß § 110 Abs. 1 und 2 SächsGemO, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 06.01.2010, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 033/06/2010

8. **Beschluss der Wochenmarktsatzung der Gemeinde Weinböhla**

Vorlage: 0088/2010

Aufgrund geltender Bestimmungen ist eine Anpassung des Ortsrechts an die EU-Dienstleistungsrichtlinie erforderlich. Die zum Beschluss vorliegende Wochenmarktsatzung der Gemeinde Weinböhla wurde im VA am 01.02.2010 beraten und im Entwurf der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Anregungen des Rechts- und Kommunalamtes fanden Berücksichtigung, so dass folgende Berichtigungen/Ergänzungen gegenüber der Beschlussvorlage 0088/2010 in der Vorlage 0088/2010 NEU aufgenommen werden:

- ◆ Im § 4 Abs. 3 ist die Genehmigungsfiktion, wonach innerhalb einer Frist von 4 Wochen über den Antrag auf Erteilung eines Standplatzes zu entscheiden wäre, gestrichen worden, da hier ausschließlich § 42 a VwVfG gilt (3 Monate Frist).
- ◆ Der -§ 13 Standgeldpflicht- wurde erweitert, in dem die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmt wird. Der § 14 Standgeldschuldner wurde eingefügt.
- ◆ Weiterhin wurde gemäß § 10 Abs. 1 SächsKAG die Gebührenreglung nach -§ 15 Marktstandgebühren- mit einer Gebührenkalkulation unterlegt. Diese Gebührenkalkulation ist gemeinsam mit der Wochenmarktsatzung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.
- ◆ Die Gebührenkalkulation liegt als Anlage der zum Beschluss stehenden Wochenmarktsatzung bei.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die vorliegende Wochenmarktsatzung der Gemeinde Weinböhla.

Wochenmarktsatzung der Gemeinde Weinböhla

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, berichtigt 25. April 2003 (SächsGVBl: S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), in der ab 23. Mai 2004 geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24. Februar 2010 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen.

§ 1 Einrichtung

Die Gemeinde Weinböhla betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf und Verkauf stehen jedermann mit gleichen Befugnissen zu.

§ 2 Ort, Tag und Öffnungszeiten

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz der Gemeinde Weinböhla donnerstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorangehenden Mittwoch statt.

§ 3 Warenangebot

(1) Aufgrund des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen nur folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
4. alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen darüber hinaus angeboten und verkauft werden:

- ◆ Kurzwaren,
- ◆ Bekleidung,
- ◆ Schuh- und Lederwaren mit sämtlichen Nebenartikeln,

- ◆ Haushalt- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Tonwaren,
- ◆ Bürsten- und Korbwaren, Sattler- und Seilerwaren,
- ◆ Spielwaren,
- ◆ Putzmittel, Toilettenartikel.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Sorten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

(4) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Markt angeboten und verkauft werden können, entscheidet im Zweifelsfall an Ort und Stelle der Marktleiter.

§ 4 Erlaubniserteilung und Zuweisung der Standplätze

(1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, nach Abschluss des Marktvertrags und Maßgabe dieser Marktsatzung, am Markt teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme am Markt bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Weinböhl. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

(3) Markthändler müssen sich mündlich oder schriftlich mit Angabe ihres Warenangebotes und Standbreite für eine Zulassung zum Markt unter Vorlage ihrer Reisegewerbekarte bewerben. Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gilt § 4 Gewerbeordnung (GewO). Die Zulassung zum Markt erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Marktvertrags. Mit der Zulassung erhält der Markthändler das Recht an dem Markt teilzunehmen.

Das Verfahren für die Markthändler (Dienstleistungserbringer) im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG vom 13. August 2009 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und dem §§ 71 a bis e VwVfG abgewickelt werden.

(4) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche.

(5) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch den Marktleiter. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

(6) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(7) Der Marktleiter kann zugewiesene Standplätze, die bis 07.30 Uhr nicht besetzt sind, für den jeweiligen Markttag anderweitig vergeben.

(8) Wird ein Standplatz widerrechtlich benutzt, kann die sofortige Räumung verlangt und widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise durchgeführt werden.

§ 5 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Gemeinde Weinböhl hat das Recht den Wochenmarkt auf bestimmte Anbieter zu beschränken. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist,
2. der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(2) Die Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standplatzinhaber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder er, oder seine Gehilfen trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
2. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
3. der Standplatzinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet,
4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(3) Wird die Erlaubnis widerrufen, gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Tische zugelassen. Allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen sind nur für Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Molkereiprodukte sowie Konditorei- und Backwaren zulässig.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein.
- (3) Markthändler haben ihre Verkaufseinrichtungen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen, Verkehrseinrichtungen und nicht an Straßenlampen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

§ 7 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

Die den Markthändlern zugewiesenen Standplätze sind bis spätestens 07.30 Uhr einzunehmen und vor Beginn des Wochenmarktes sind die Stände aufzubauen. Ein Abbauen der Stände vor Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung der Verkaufsaktivitäten ist unzulässig.

§ 8 Verkaufsordnung

- (1) Kein Marktteilnehmer darf den anderen Marktteilnehmer in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden abhalten oder stören.
- (2) Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Das Anbieten und Verkaufen von Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz zu erfolgen.
- (4) Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und geltende Satzungen der Gemeinde Weinböhla einzuhalten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind dafür allein verantwortlich.
- (3) Politische Werbung ist auf dem Markt unzulässig. Im Zusammenhang mit Wahlen können Ausnahmen genehmigt werden.
- (4) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. dass Markthändler Tiere auf den Marktplatz mitbringen, ausgenommen Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,
 2. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren oder diese abzustellen,
 3. auf dem Marktplatz zu betteln,
 4. ohne Genehmigung auf dem Marktplatz zu musizieren oder Musik von Tonträgern abzuspielen.
- (6) Marktbesucher, welche Hunde mitbringen, haben diese an der Leine zu führen.

§ 10 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet
 - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
 - b) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler alle Verpackungen, Grünabfälle und alle anderen Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch den Marktleiter verpflichtet, die Marktfäche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

§ 11 Versicherung

Jeder Markthändler ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen dem Marktleiter nachzuweisen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Teilnahme am Marktverkehr und das Betreten der Marktanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde Weinböhla für die Sachen des Standinhabers keinerlei Haftung.
- (2) Die Gemeinde Weinböhla haftet für Schäden der Standinhaber, ihrer Gehilfen sowie der Marktbesucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Weinböhla für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Der Standinhaber haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 13 Standgeldpflicht

- (1) Für die Benutzung des Marktes wird ein Standgeld gemäß der Marktsatzung erhoben.
- (2) Das Standgeld entsteht mit der Erlaubnis zur Teilnahme am Markt und wird fällig mit der Zuweisung der Stand- bzw. Verkaufsfläche am Markttag. Die Marktgebühr wird vom Marktleiter gegen amtliche Quittung erhoben

§ 14 Standgeldschuldner

Standgeldschuldner ist, wer eine Stand- bzw. Verkaufsfläche zugewiesen bekommen hat.

§ 15 Marktstandgebühren

Die Höhe der Marktstandgebühr richtet sich nach der Standbreite je angefangenen Meter pro Tag.

Folgende Marktstandgebühren werden erhoben:

Verkaufsstände 1,50 €/je angefangener Meter Verkaufsstand,

Imbissstände 5,00 € je angefangener Meter Standbreite,

Grundgebühr für Elektroenergie 1,00 €.

Bei einem Verbrauch von über 2 kW/h Elektroenergie wird eine Pauschale von 5,00 € erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Gemeinde vergrößert, vertauscht oder nicht zugelassene Waren anbietet,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 andere Marktteilnehmer in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden abhält oder stört,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 Waren ausruft oder mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln

- d) anpreist,
entgegen § 8 Abs. 3 Ware nicht auf dem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 Waren vor und neben dem Standplatz aufgestellt und Leergut vor und neben dem Standplatz lagert,
 - f) entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 1 Tiere als Markthändler mitbringt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 2 mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen über den Wochenmarkt fährt oder diese abstellt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 6 Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung 500,00 €.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.

Weinböhla, den 24.02.2010

Franke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 034/06/2010

9. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage

Vorlage: 0085/2010

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet werden dürfen.

Durch den Fest- und Heimatverein wurden der 21. März 2010, 06. Juni 2010, 05. September 2010 und der 05. Dezember 2010 vorgeschlagen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die vorliegende Rechtsverordnung über die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertag 2010.

**Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über
verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2010**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG vom 16.03.2007 (SächsGVBl. S. 42), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.08 (SächsGVBl. S. 274), wird verordnet:
Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein,

21. März 2010
06. Juni 2010
05. September 2010
05. Dezember 2010.

Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	035/06/2010

**10. Nachbesetzung Verwaltungsrat Zentralgasthof Weinböhla GmbH
Vorlage: 0109/2010**

Am 01.01.2004 wurde die Zentralgasthof Weinböhla GmbH gegründet. Durch die Zentralgasthof Weinböhla GmbH wurde die Bewirtschaftung des Zentralgasthofs übernommen. Von November 2006 bis Dezember 2009 umfasste das Aufgabengebiet neben der Durchführung kultureller Veranstaltungen auch den Betrieb der Gastronomie.

Die Zentralgasthof Weinböhla GmbH hat als freiwilliges Organ einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat.

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2009 erklärte Gemeinderätin Grumbach ihren Rücktritt als Verwaltungsratsmitglied der Zentralgasthof Weinböhla GmbH.

Entsprechend § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages werden derzeit alle Mitglieder des Verwaltungsrats vom Gemeinderat bestellt und abberufen.

Beschlussfassung:

Gemeinderätin Bettina Grumbach wird von der Funktion des Mitgliedes des Verwaltungsrates der Zentralgasthof Weinböhla GmbH mit Wirkung vom 25.02.2010 abberufen.
Gemeinderat Peter Arndt wird zum 26.02.2010 als Mitglied des Verwaltungsrates der Zentralgasthof Weinböhla GmbH bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	036/06/2010

11. Anfragen und Information

Hauptamtsleiterin Frau Schneider berichtet über den Stand des DSL-Ausbaus in Weinböhla wie folgt: Nach Auskunft der Telekom ist ein weiterer Ausbau aufgrund der hohen Kosten und dem im Verhältnis dazu geringen Kundenpotential für die Deutsche Telekom aus wirtschaftlichen Gründen in Weinböhla derzeit nicht realisierbar.

Der Bund stellt jedoch für den DSL-Ausbau Fördermittel zur Verfügung. Die Förderung ist speziell für den ländlichen Raum zugeschnitten. Da Weinböhla leider nicht zum ländlichen Raum zählt, besteht nur die Möglichkeit über eine Wirtschaftsförderung zu agieren. Die Voraussetzungen dafür werden zurzeit geprüft, um möglichst schnell einen Förderantrag stellen zu können. Voraussetzungen ist eine Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse, welche mit Kosten (ca. 6.000 €) verbunden ist. Eine Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Niederau ist denkbar.

Von einigen Gemeinderäten wird die Beschilderung auf der Hauptstraße im Zusammenhang mit der Baumaßnahme der Deutschen Bahn „Ausbau der Strecke Dresden-Leipzig“ kritisiert. Bürgermeister Franke informiert, dass das Landratsamt Meißen bereits über den Sachverhalt informiert wurde.

Gemeinderat Vetter äußert sich zum sehr schlechten Zustand der Straßen vor allem der Köhlerstraße nach dem strengen Winter. Das Landratsamt Meißen wurde bereits über den schlechten Zustand der Köhlerstraße informiert.

Gemeinderätin Grumbach erkundigt sich, wann die Besichtigung der Obergeschosse des Zentralgasthofes geplant ist. Bürgermeister Franke hat als Termin den 24.03.2010 vor der Sitzung des Technischen Ausschusses vorgesehen. Die Bestätigung des Termins erfolgt zeitnah.

Bürgermeister Franke erteilt einem Bürger das Wort. Dieser kritisiert, dass die Radfahrer auf der Spitzgrundstraße die Radwege nicht benutzen, sondern auf der Straße fahren. Bürgermeister Franke erklärt, dass keiner gezwungen werden kann, den Radweg zu benutzen.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat